

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5366 — Iberdrola Renovables/Gamesa Energía)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 283/09)

1. Am 30. Oktober 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Iberdrola Renovables S.A. („Iberdrola Renovables“, Spanien), das der Unternehmensgruppe Iberdrola angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Gamesa Energía S.A.U. („Gamesa Energía“, Spanien), das der Unternehmensgruppe Gamesa angehört, durch Erwerb und Einbringung von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Iberdrola Renovables: Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und Stromgroßhandel,

— Gamesa Energía: Planung und Entwicklung von Windkraftanlagen für den Verkauf an Dritte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5366 — Iberdrola Renovables/Gamesa Energía per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.